



BVK - Bayerischer Versorgungsverband, Postfach 81 02 07, 81901 München

Postanschrift:
Hausanschrift:
U-Bahn:

Postfach 81 02 07, 81901 München
Denninger Str. 37, 81925 München
U4 Richard-Strauss-Straße

An die
Mitglieder des
Bayerischen Versorgungsverbandes

Ihr Ansprechpartner: Herr Rohrmüller
Durchwahl: (089) 9235-8482
Telefax: (089) 9235-8870
Telefonvermittlung: (089) 9235-6

E-Mail: bayvv@versorgungskammer.de
Internet: www.bayvv.de

Sie erreichen uns
am besten von 9.00 - 15.30, freitags bis 12.30 Uhr

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
G 100 – G 10/4

Ihr Zeichen München, 23.08.2006

Rundschreiben Nr. 1/2006

Aufwand im Haushaltsjahr 2007 für Umlage und Versorgungsrücklage

1. Umlagebemessung

In seiner Sitzung am 18.07.2006 hat der Verwaltungsrat des Bayerischen Versorgungsverbandes beschlossen, das im Vorjahr festgelegte Umlageprogramm unverändert beizubehalten.

Für den Deckungsabschnitt der Jahre 2006 mit 2010 bleibt es demnach bei folgenden Umlagesätzen:

<u>Jahr</u>	<u>Umlagesatz (%)</u>
2006	38,90
2007	39,00
2008	39,10
2009	39,20
2010	39,30

2. Jahresabrechnung 2006

Die Jahresabrechnung für das Geschäftsjahr 2006 wird Ihnen Ende Februar 2007 zu-gehen. Als Unterlagen werden Sie erhalten:

- Umlagebescheid mit Umlageberechnung und Vorauszahlungsfestsetzung
- Besoldungsliste (sofern umlagepflichtige Bezüge vorhanden)
- Versorgungsverzeichnis (sofern umlagepflichtige Versorgungsleistungen vorhanden)
- Bescheid über die Versorgungsrücklage mit Berechnung und Vorauszahlungsfestsetzung.

Um die Abrechnung korrekt erstellen zu können, erinnern wir eindringlich an die **Verpflichtung der Mitglieder**, Zu- und Abgänge von anmeldepflichtigen Beamten und Angestellten sowie alle Änderungen mit Auswirkung auf die Rechtsstellung oder Besoldung der Angemeldeten (z.B. Beurlaubung, Altersteilzeit) **ohne Verzögerung** dem Versorgungsverband mit den entsprechenden Formblättern - Anmeldung, Abmeldung, Änderungsmeldung - **anzuzeigen**. Die Formblätter des Versorgungsverbandes stehen auch als **PDF – Datei** über das Internet zur Verfügung ([www.bayvv.de/Für unsere Mitglieder/Formulare](http://www.bayvv.de/Für_unsere_Mitglieder/Formulare)).

Bitte stellen Sie in Ihrem eigenen Interesse sicher, dass uns alle Änderungen, die bis zum Jahresende hin eintreten werden (insbesondere auch die Übernahme von bisherigen Anwärtern in das Beamtenverhältnis auf Probe), unverzüglich gemeldet werden, und holen Sie **umgehend** alle Meldungen nach, die bisher etwa unterblieben sein sollten.

Vorsorglich dürfen wir darauf hinweisen, dass ein etwaiger Ausgleich für im Rahmen der Abrechnung 2006 zu viel oder zu wenig erhobener Umlagen erst mit der nächsten Abrechnung 2007 erfolgt. Für infolge verspäteter Meldungen zu wenig erhobener Umlagen berechnen wir Verzugszinsen in Höhe von 2 v.H. über dem Basiszinssatz, mindestens jedoch 6,5 v.H. (vgl. § 26 Abs. 2 der Satzung).

3. Vorauszahlungen für 2007

- Die Umlagevorauszahlungen für 2007 werden – mit Ausnahme der am 02. Januar 2007 fälligen ersten Rate, die noch der letzten Vorauszahlungsrate 2006 entspricht – auf der Basis der für das Geschäftsjahr 2006 ermittelten Gesamtumlage errechnet.
Für geschätzte Mehraufwendungen (Erhöhung der Versorgungsbezüge, Bestandsänderungen) wird ein Zuschlag von 1,20 v.H. zum Umlageergebnis 2006 angesetzt.
- Auf die Versorgungsrücklage empfehlen wir für das Jahr 2007 Vorauszahlungen in Höhe von ca. 0,60 v.H. der umlagepflichtigen Bezüge und ca. 1,40 v.H. der umlagepflichtigen Leistungen einzuplanen.
- Für geschätzte Mehraufwendungen (Erhöhung der Versorgungsbezüge, Bestandsänderungen) wird ein Zuschlag von 0,90 v.H. zu den umlagepflichtigen Bezügen lt. Besoldungsliste 2006 und von 1,40 v.H. zu den umlagepflichtigen Leistungen lt. Versorgungsverzeichnis 2006 angesetzt.
Die Vorauszahlungen werden ebenso wie bei der Umlage vierteljährlich abgebucht.

4. Serviceleistungen des Bayerischen Versorgungsverbandes

Bei dieser Gelegenheit dürfen wir Sie darauf hinweisen, dass zurzeit und auch im Folgejahr erhebliche Teile unserer Mitarbeiterkapazitäten für die laufende Entwicklung einer neuen Versorgungssoftware abgestellt werden müssen. Wir bitten Sie daher um Verständnis, wenn nicht absolut dringliche Arbeiten - wie z.B. die äußerst arbeitsintensiven Vorausberechnungen – evtl. erst mit zeitlichen Verzögerungen erfolgen können.

Vorausberechnungen sollten grundsätzlich nur bei berechtigtem Interesse (z.B. mögliche Ruhestandsversetzung wegen Dienstunfähigkeit, Kommunalwahltermin) angefordert werden. Eine regelmäßige Aktualisierung bereits erstellter Vorausberechnungen ist im Hinblick auf unsere limitierten Arbeitskapazitäten nicht möglich.

Auf unserer Homepage (www.bayvv.de) gibt es jetzt jedoch unter „Versorgungsauskunft“ die Möglichkeit, beamtenversorgungsrechtliche Anwartschaften auch selbst zu berechnen bzw. zu aktualisieren – bitte weisen Sie Ihre Bediensteten bei entsprechenden Anfragen auf diese Möglichkeit hin.

5. Teilzeitbeschäftigung im Beamtenverhältnis während einer Elternzeit

Soweit eine Teilzeitbeschäftigung während einer Elternzeit bewilligt wird, handelt es sich bei der Bewilligung der Elternzeit und der Bewilligung einer Teilzeitbeschäftigung um zwei eigenständige Verwaltungsakte, selbst wenn diese in einem Schreiben zusammengefasst werden. Die Rechtsgrundlage für die Teilzeitbeschäftigung während einer Elternzeit ist bei Beamten im Regelfall die Vorschrift des Art. 80 b BayBG. Danach ist u. a. der Mindestumfang der Teilzeitbeschäftigung von **10 Stunden pro Woche** zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen


Ritz
Abteilungsleiter